



## Deutsche Übersetzung der Statuten

- Art. 1 Unter dem Namen „Dante Alighieri Turgovia“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Der Verein bezweckt die Förderung und die Verbreitung der italienischen Sprache sowie der italienischen Kultur. Zu diesem Zweck organisiert er Vorträge, Aufführungen, Kurse und andere kulturelle Veranstaltungen.
- Art. 2 Der Verein „Dante Alighieri Turgovia“ ist unabhängig; er hat weder einen politischen noch einen religiösen Charakter.
- Art. 3 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche dem Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt und die vorliegenden Statuten akzeptiert.  
Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vorbehalten bleiben die Rechte der Generalversammlung. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Art. 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.  
Die Mitglieder werden zur Bezahlung des Jahresbeitrages bis spätestens am 31. Juli angehalten.
- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:  
a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 6 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden (ordentliche Generalversammlung) und jedesmal, wenn es der Vorstand für nötig hält oder auf schriftlichen Antrag mindesten eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Themen (ausserordentliche Generalversammlung). Die Einladungen zur Generalversammlung können mittels E-Mail erfolgen.
- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung wird einberufen um
- den Jahresbericht des Vorstandes zu genehmigen;
  - die Schlussbilanz des Vorjahres zu genehmigen;
  - die Höhe der Jahresbeiträge festzulegen;



SOCIETÀ DANTE ALIGHIERI  
TURGOVIA

- den Präsidenten oder die Präsidentin (im Folgenden als “Präsident” bezeichnet) sowie die anderen Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
  - die zwei Rechnungsrevisoren zu wählen;
  - Änderungen an den vorliegenden Statuten zu genehmigen;
  - über die Auflösung des Vereins zu entscheiden;
  - Vereinsangelegenheiten zu behandeln.
- Art. 8 Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet und ordnungsgemäss protokolliert. Die Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme von Statutenänderungen oder der Vereinsauflösung, wo eine qualifizierte 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
- Art. 9 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.  
Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche durch das absolute Mehr an der Generalversammlung gewählt werden.  
Der Vorstand wird durch den Präsidenten geleitet und konstituiert sich selbst.
- Art. 10 Der Vorstand entscheidet per absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder, im Falle einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Art. 11 Der Verein ist gegenüber Dritten gültig vertreten durch die Unterschriften des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers. Die Unterschriften müssen kollektiv zu zweit geleistet werden.
- Art. 12 Der Präsident, die anderen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer eines Jahres gewählt und können wiedergewählt werden. Im Falle eines Rücktritts oder eines Amtsentzugs werden sie für den Rest der Amtsdauer ersetzt.
- Art. 13 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an jenen kulturellen, nicht-politischen und nicht-religiösen schweizerischen Verein, welchen die Generalversammlung bestimmt.

Diese Übersetzung der Statuten wurde durch die Generalversammlung vom 19. August 2021 in Frauenfeld genehmigt.